

# TEILNAHMEBEDINGUNGEN AUSSTELLUNG

## 1. VERANSTALTER

DEUTSCHER APOTHEKER VERLAG  
Postfach 10 10 61  
70009 Stuttgart  
Birkenwaldstraße 44  
70191 Stuttgart  
Telefon: 07 11 / 25 82 – 0  
E-Mail: ausstellung@interpharm.de

## 2. ANSPRECHPARTNER

Ansprechpartner für alle Fragen  
und weitere Informationen sind:  
Frau Kornelia Wind  
Herr Ergün Güleken  
Herr Philip Lauinger  
Telefon: 0711 / 25 82 – 245/– 285 und – 401  
E-Mail: ausstellung@interpharm.de

## 3. VERANSTALTUNGSORT

LOKHALLE Göttingen  
Bahnhofsallee 1 b | 37081 Göttingen  
Telefon: +49 551 99958-0  
Fax: +49 551 99958-58  
E-Mail: info@lokhalle.de

## 4. VERANSTALTUNGSTERMIN

Die INTERPHARM-Ausstellung findet vom  
5. – 6. Mai 2023 statt.

## 5. ÖFFNUNGSZEITEN DER AUSSTELLUNG FÜR BESUCHER

5. Mai 2023 von 8:30 Uhr – 20:00 Uhr  
6. Mai 2023 von 8:30 Uhr – 18:00 Uhr

## 6. ÖFFNUNGSZEITEN DER AUSSTELLUNG FÜR AUSSTELLER

5. Mai 2023 von 8:00 Uhr – 20:00 Uhr  
6. Mai 2023 von 8:00 Uhr – 18:00 Uhr

## 7. ANMELDUNG

Senden Sie die Anmeldung bitte bis 1. Februar 2023 an den Veranstalter. Bei später eingehenden Anmeldungen kann es zu Verzögerungen in der Auftragsausführung kommen. Dies betrifft besonders den Standaufbau, da sonst damit verbundene Arbeiten nicht mehr fristgerecht ausgeführt werden können.

Kleinere Flächen (unter 6 m<sup>2</sup>) können wir dann überlassen, wenn sich bei der Aufplanung kleine Freiflächen ergeben. Bestellen Sie Ihre gewünschte Standgröße, wir beraten Sie dann gerne. Nachträglich eingehende Anmeldungen können wir annehmen, wenn zu diesem Zeitpunkt noch Flächen zur Verfügung stehen.

Die Anmeldung kann ausschließlich schriftlich auf der dafür vorgesehenen Anmeldung und unter Anerkennung der Teilnahmebedingungen erfolgen. Anmeldungen unter Bedingungen und Vorbehalten können nicht berücksichtigt werden. Besondere Platzwünsche, die nach Möglichkeit berücksichtigt werden, können als Bedingung nicht anerkannt werden.

## 8. STANDAUFBAU

4. Mai 2023 von 6:00 Uhr – 24:00 Uhr

## 9. STANDABBAU

6. Mai 2023 von 18:15 Uhr – 24:00 Uhr

Alle Aussteller sollen ihre Besucher während der gesamten Ausstellungszeit in einer angenehmen Atmosphäre empfangen können.

**Ein vorzeitiger Abbau ist daher nicht erlaubt.**

**Bei einem vorzeitigen Standabbau wird eine Strafbühre von 500,00 EUR berechnet.**

## 10. STANDMIETE UND STANDBAU

Die Standplatzkosten betragen 220,- Euro pro m<sup>2</sup> zzgl. MwSt.

Die Standplatzkosten und alle sonstigen Entgelte sind Nettopreise, neben denen die Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlich festgesetzten Höhe ausgewiesen und zu entrichten ist.

Jeder angefangene m<sup>2</sup> wird berechnet. Die Grundfläche (außer bei den Systemständen) wird ohne Begrenzungen und Trennwände zur Verfügung gestellt.

**Jeder Stand muss entweder von einem, vom Aussteller beauftragten, professionellen Messebauer aufgebaut werden oder es ist ein Miet-Systemstand zu buchen.**

Trennwände und Rückseiten zu den Nachbarständen sind in weiß, neutral und sauber zu halten.

Jeder Stand muss mit einem Teppichboden versehen sein.

Die Standbezeichnung/Logo wird immer zu einer Gangseite angebracht.

Bei Werbeträgern zu direkt angrenzenden Nachbarn ist ein Mindestabstand von 2,00 m zur Standgrenze einzuhalten.

Die Mindestgröße eines Standes beträgt 6 m<sup>2</sup> (im Start-Up-Bereich 4 m<sup>2</sup>).

Bei Ständen über 20 m<sup>2</sup> und/oder höher als 2,50 m muss vorab eine Standskizze eingereicht werden.

## 11. AUMA

Für den Ausstellungs- und Messeausschuss der Deutschen Wirtschaft e. V. (AUMA) wird zusätzlich ein Betrag von 0,60 Euro pro m<sup>2</sup> zzgl. MwSt. berechnet.

Als Spitzenverband der Deutschen Messewirtschaft vertritt der AUMA die Interessen von Ausstellern, Besuchern und Veranstaltern; er informiert und berät Messeinteressenten aus dem In- und Ausland.

# TEILNAHMEBEDINGUNGEN AUSSTELLUNG

## 12. AUSSTELLERAUSWEISE

bis 9 m<sup>2</sup> Ausstellungsfläche: 2 Ausstellerausweise  
10 – 15 m<sup>2</sup> Ausstellungsfläche: 4 Ausstellerausweise  
16 – 20 m<sup>2</sup> Ausstellungsfläche: 6 Ausstellerausweise  
21 – 40 m<sup>2</sup> Ausstellungsfläche: 8 Ausstellerausweise

Für jeweils weitere 20 m<sup>2</sup> erhalten Sie 2 Ausstellerausweise. Für den Aufbau erhalten Sie Aufbauausweise. Missbräuchlich verwendete Ausweise können eingezogen und zusätzlich der Gegenwert einer Besuchertageskarte berechnet werden.

## 13. CATERING

Es besteht für die Aussteller keine Cateringbindung, auf Wunsch nennen wir gerne regionale Cateringunternehmen, mit denen wir zusammenarbeiten. Wir empfehlen, für die Happy Hour am 5.5.23 (18.00 – 20.00h), kleine Snacks und Getränke für die Teilnehmer vorzuhalten.

## 14. GEBRAUCHSÜBERLASSUNG/ZULASSUNG MITAUSSTELLER

Ohne Genehmigung des Veranstalters ist es nicht gestattet, Dritten einen zugewiesenen Stand oder Teile davon entgeltlich oder unentgeltlich zum Gebrauch zu überlassen. Als Gebrauchsüberlassung gilt hierbei ebenfalls das Ausstellen und Werben für Produkte, Verfahren, Services oder Dienstleistungen, die nicht mit der Zulassung zugelassen wurden oder die dem Ausstellungsbereichen widersprechen. Der Veranstalter kann es einem Aussteller auf dessen schriftliche Anmeldung hin gestatten, auf seinem Stand Produkte, Verfahren, Services oder Dienstleistungen eines zugelassenen Mitausstellers auszustellen. Die Gestattung setzt stets voraus, dass der Mitaussteller selbst die Teilnahmevoraussetzungen gleich einem Aussteller erfüllt und dass die im Anmeldeformular durch den Aussteller und den Mitaussteller erteilten Angaben und Auskünfte vollständig, wahrheitsgemäß, bedingungs- und vorbehaltlos sind, sowie dass sich der Mitaussteller den Teilnahmebedingungen der Veranstaltung in ihrer jeweils gültigen Fassung durch Abgabe einer schriftlichen Erklärung gegenüber dem Veranstalter unterwirft. Eine erteilte Gestattung hat keine Rechtswirkung auf weitere Anträge oder künftige Messen. Der Aussteller selbst trägt Sorge dafür, dass seine Mitaussteller die Teilnahmebedingungen erfüllen sowie die Anordnungen der Messeleitung beachten. Für Verschulden seiner Mitaussteller haftet der Aussteller wie für eigenes Verschulden. Die Zulassung von Mitausstellern ist entgeltpflichtig. Die für die Zulassung von Mitausstellern zu zahlende Mitausstellergebühr ist vom Aussteller zu entrichten (siehe Anmeldeformular).

Hersteller und Dienstleister, die ihre Produkte, Verfahren, Services oder Dienstleistungen durch Dritte auf der Messe ausstellen lassen, ohne eigenes Personal auf der Messe vorzuhalten, werden weder als Mitaussteller noch als Aussteller zugelassen. Hersteller von Maschinen, Geräten und sonstigen Erzeugnissen, die lediglich zur Demonstration des Warenangebotes eines Ausstellers auf dem Messestand tätig sind, gelten nicht als Mitaussteller. Die ungenehmigte Gebrauchsüberlassung oder die ohne Zustimmung erfolgte Aufnahme eines Mitausstellers auf dem Stand eines Ausstellers berechtigt den Veranstalter zur außerordentlichen fristlosen Kündigung des mit dem gegen die Teilnahmebedingungen verstoßenden Aussteller geschlossenen Vertrages und zur Räumung des Standes auf Kosten des Ausstellers. Der Aussteller verzichtet insoweit auf die Rechte aus verbotener Eigenmacht. Ergänzend gelten die Regelungen nach Ziffer 18.

## 15. STROMSCHWANKUNGEN

Für Schäden, die aufgrund allgemeiner Stromschwankungen an elektrischen Geräten entstehen, wird keine Haftung vom Veranstalter sowie von der LOKHALLE Göttingen übernommen. Beim Einsatz von EDV empfehlen wir eine unterbrechungsfreie Stromversorgung (USV).

## 16. RECHNUNGSSTELLUNG

Der Veranstalter erstellt Rechnungen über folgende gebuchte Leistungen: Standplatz, AUMA-Gebühren, Müllgebühren, Standreinigung, Miet-Systemstand, Standzubehör, Bodenbelag und Mobiliar. Alle weiteren Leistungen werden dem Aussteller von den beauftragten Firmen in Rechnung gestellt. Rechnungen sind ohne Abzug vor Ausstellungsbeginn zu bezahlen. Vor Ort anfallende Kosten werden nach der INTERPHARM berechnet.

## 17. RÜCKTRITT

Die beim Veranstalter Deutscher Apotheker Verlag eingegangene Ausstelleranmeldung ist ein Mietvertrag. Ein Rücktritt vom Mietvertrag ist bis zum 8. Februar 2023 kostenfrei möglich. Es gilt das Datum des Mail- oder Posteingangs. Nach Ablauf der o.g. Frist ist ein Rücktritt oder eine Reduzierung der Standfläche durch den Aussteller nicht mehr möglich. Der gesamte Beteiligungspreis und etwaige tatsächlich entstandenen Kosten sind zu zahlen.

Circa 2 Wochen vor der INTERPHARM werden alle Positionen berechnet.

## 18. KÜNDIGUNG

Der Veranstalter ist berechtigt den Teilnahmevertrag mit einer Frist von zwei Monaten zum jeweiligen Veranstaltungsbeginn zu kündigen, insbesondere wenn eine summarische Prüfung des Veranstalters zu dem Ergebnis kommt, dass die Messe aufgrund behördlicher oder gesetzlicher Anordnungen wahrscheinlich nicht oder nicht im geplanten Umfang durchgeführt werden kann, z. B. aufgrund einer zu erwartenden Ausweitung der Beschränkung der Aussteller- und Besucherzahlen, oder dem Veranstalter die Durchführung wirtschaftlich unzumutbar ist oder wird, z. B. aufgrund erheblicher Erhöhungen der zu erwartenden Kosten, einer erheblich geringeren Teilnehmerzahl (Aussteller/Besucher) oder einer wesentlichen Erweiterung des benötigten Raumangebotes. Im Falle einer Kündigung des Teilnahmevertrags zahlt der Veranstalter etwaig erhaltene Beteiligungspreise an den Vertragspartner zurück.

## 19. HÖHERE GEWALT

Höhere Gewalt ist ein von außen auf das Vertragsverhältnis massiv einwirkendes Ereignis, das nach menschlicher Einsicht und Erfahrung unvorhersehbar ist, mit wirtschaftlich erträglichen Mitteln auch durch die äußerste nach der Sachlage vernünftigerweise zu erwartende Sorgfalt nicht verhütet oder unschädlich gemacht werden kann wie z.B. Naturkatastrophen, Krieg, Streik, Terror, Pandemien, Epidemie, massiver Ausfall oder Störung von Verkehrs-, Versorgungs- und/oder Nachrichtenverbindungen. Höhere Gewalt berechtigt die Vertragsparteien zur Anpassung des Vertrags, und soweit dies unzumutbar ist, zum Rücktritt vom Vertrag. Der Rücktritt ist unverzüglich unter Angabe aller Umstände, welche die Unzumutbarkeit begründen, gegenüber der anderen Vertragspartei in Schriftform zu erklären. Der Aussteller besitzt in diesem Fall keinen Anspruch auf Ersatz der ihm hierdurch entstehenden Schäden.

# TEILNAHMEBEDINGUNGEN AUSSTELLUNG

Der Veranstalter ist zusätzlich berechtigt, eine Veranstaltung zu verschieben, zu verkürzen oder endgültig, in einzelnen Teilen oder insgesamt zu schließen, bei Vorliegen zwingender, nicht von ihm verschuldeter Gründe oder wenn höhere Gewalt eine solche Maßnahme erfordert.

Der Aussteller besitzt in diesem Fall keinen Anspruch auf Ersatz der ihm hierdurch entstehenden Schäden. Bei Ausfall der Veranstaltung aufgrund eines der oben genannten Fälle ist der Aussteller verpflichtet, auf Anforderung des Veranstalters einen angemessenen Anteil an den durch die Vorbereitung der Veranstaltung entstandenen Kosten zu übernehmen. Der Anteil ist der Höhe nach auf maximal 50 Prozent des vereinbarten Mietzinses begrenzt. Die Höhe der von jedem Aussteller zu zahlenden Quote bestimmt sich nach der Summe aller aufseiten des Veranstalters bereits entstandenen Kosten, geteilt durch die Anzahl der Aussteller unter Beachtung der Größe der gebuchten Ausstellungsfläche des jeweiligen Ausstellers.

Fälle höherer Gewalt, die den Veranstalter oder seine Servicepartner ganz oder teilweise an der Erfüllung seiner Verpflichtung hindern, entbinden den Veranstalter bis zum Wegfall der höheren Gewalt von seinen Verpflichtungen. Der Veranstalter wird den Aussteller hiervon unverzüglich unterrichten, sofern er hieran nicht ebenfalls durch einen Fall höherer Gewalt gehindert ist. Die Unmöglichkeit einer genügenden Versorgung mit Hilfsstoffen wie Elektrizität sowie Streiks, Aussperrungen und behördliche Eingriffe werden – sofern sie nicht nur von kurzfristiger Dauer oder vom Veranstalter verschuldet sind – einem Fall höherer Gewalt gleichgesetzt.

## 20. HAFTUNG

Der Veranstalter übernimmt keine Gewähr dafür, dass durch den Aussteller ausgestellte oder beworbene Produkte, Verfahren, Services oder Dienstleistungen mit dem geltenden Recht vereinbar sind oder unter apothekenrechtlichen, wettbewerbsrechtlichen oder standesrechtlichen Gesichtspunkten in Apotheken entgeltlich oder unentgeltlich abgegeben werden dürfen. Es findet keine Rechtsprüfung statt.

## 21. BEWACHUNG, VERSICHERUNG

Eine allgemeine Bewachung/Bestreifung des Messegeländes und der Hallen erfolgt durch Beauftragte des Veranstalters. Der Veranstalter übernimmt jedoch keine Obhutspflichten für eingebrachtes Ausstellungsgut, für den Ausstellungsstand oder für Gegenstände, die sich im Besitz oder Eigentum der auf dem Stand tätigen Personen befinden.

Die Standbewachung und Standbeaufsichtigung während der täglichen Öffnungszeiten ist generell Sache des Ausstellers. Dies gilt auch während der Auf- und Abbauzeiten. Zur Nachtzeit müssen wertvolle, leicht zu entfernende Gegenstände vom Aussteller unter Verschluss genommen werden. Für eine zusätzliche Standbewachung kann sich der Aussteller auf eigene Kosten des vom Veranstalter eingesetzten Bewachungsunternehmens bedienen. Dem Aussteller wird empfohlen, eine Ausstellungsversicherung für Beschädigungen und soweit möglich gegen Verlust, bezogen auf den Neuwert, abzuschließen.

## 22. WERBUNG

Werbung gleich welcher Art ist nur innerhalb des Ausstellungsstandes einschließlich der Innenflächen des Standes für die eigene Firma des Ausstellers und nur für die von ihr hergestellten oder vertriebenen Erzeugnisse erlaubt.

Präsentationen, optische, sich langsam bewegende und akustische Werbemittel sind erlaubt, sofern sie die Nachbarstände nicht belästigen, nicht zu Stauungen auf den Gängen führen und die messe-eigene Ausrufanlage in den Hallen nicht übertönen. Die Lautstärke darf 72 dB(A) an der Standgrenze nicht überschreiten. Der Veranstalter kann bei Verstößen gegen diese Regelung einschreiten und die sofortige Einstellung der Aktivität verlangen. Erteilte Genehmigungen zur Durchführung spezieller Werbemaßnahmen können im Interesse der Aufrechterhaltung eines geordneten Messebetriebes eingeschränkt oder widerrufen werden.

Bei Wiedergabe von Musik ist es Sache des Ausstellers, die entsprechende Aufführungsgenehmigung einzuholen und die GEMA-Gebühren hierfür zu tragen.

Die Durchführung von Werbemaßnahmen außerhalb des Standes ist grundsätzlich weder auf noch vor dem Messegelände zulässig, darunter fallen auch der Einsatz von Personen als Werbeträger sowie die Verteilung oder Anbringung von Werbematerial jeder Art wie z. B. Prospekten, Plakaten, Aufklebern usw. in den Hallengängen, auf dem Messegelände, in unmittelbarer Nähe des Messegeländes sowie auf den messebezogenen Parkplätzen.

## 23. REINIGUNG

Die Lokhalle Göttingen sorgt für die Reinigung des Veranstaltungsgeländes, der Hallen und der Gänge. Die Reinigung des Messestandes obliegt dem Aussteller und muss täglich vor Veranstaltungsbeginn beendet sein. Lässt der Aussteller nicht durch sein eigenes Personal reinigen, so dürfen nur vom Veranstalter zugelassene Unternehmen mit der Reinigung beauftragt werden. Die optionale Standreinigung umfasst das Reinigen der Fußböden (je nach Bodenbelag), das Abwischen von leeren Tischen und das Leeren von Mülleimern. Andere Reinigungsarbeiten wie z.B. das Reinigen von Exponaten kann nicht übernommen werden. Die Kosten für die Standreinigung belaufen sich auf 2,- Euro pro m<sup>2</sup> (zzgl. 25 % Nachtzuschlag zwischen 22.00h und 5.00h).

## 24. GEWERBLICHER RECHTSSCHUTZ

Der Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf Messen richtet sich nach den in Deutschland geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Ein besonderer Messeschutz besteht nicht. Patentanmeldungen sollten vor Messebeginn beim Patentamt eingereicht werden.

## 25. HAFTUNG

Eine Haftung des Veranstalters ist ausgeschlossen, es sei denn, der Veranstalter hat den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht. Auch in diesem Fall ist der Schadensersatz begrenzt auf den typischerweise vorhersehbaren Schaden. Ausgeschlossen ist die Geltendmachung eines indirekten Schadens, insbesondere eines Schadens wegen entgangenen Gewinns. Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt.

# TEILNAHMEBEDINGUNGEN AUSSTELLUNG

## 26. HAUSRECHT

Der Veranstalter übt im Veranstaltungsgelände für die Aufbau-, Lauf- und Abbauezeit der Veranstaltung das Hausrecht aus. Das Mitbringen von Tieren in das Veranstaltungsgelände ist nicht gestattet. Der Veranstalter ist berechtigt, Weisungen zu erteilen.

## 27. FOTOGRAFIEREN, FILMEN, ZEICHNEN & VIDEOAUFNAHMEN

Filmen, Fotografieren sowie das Anfertigen von Zeichnungen und Videoaufnahmen sind innerhalb des Veranstaltungsgeländes nur Personen gestattet, die hierfür von dem Veranstalter zugelassen sind und einen von dem Veranstalter ausgestellten gültigen Ausweis besitzen. Die Herstellung von fotografischen oder sonstigen Aufnahmen von den Ständen anderer Aussteller ist in jedem Falle unzulässig. Bei Zuwiderhandlung kann der Veranstalter die Herausgabe des Aufnahmematerials verlangen. Der Veranstalter ist berechtigt, Fotografien, Zeichnungen, Film- und Videoaufnahmen vom Messegeschehen, den Messeständen und den Ausstellungsgütern anfertigen zu lassen und diese für Werbung oder allgemeine Presseveröffentlichungen zu verwenden.

## 28. VERSTÖSSE GEGEN DIE TEILNAHMEBEDINGUNGEN

Bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Teilnahmebedingungen ist der Veranstalter berechtigt, einen Stand sofort zu schließen und die Räumung selbst durchzuführen, ohne dass es dazu der Anrufung gerichtlicher Hilfe bedarf. Ansprüche, gleich welcher Art, insbesondere Schadenersatzansprüche, sind in diesen Fällen ausgeschlossen.

## 29. VERJÄHRUNG

Alle Ansprüche der Aussteller gegen den Veranstalter verjähren innerhalb von sechs Monaten. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Ende des Monats, in den der Schlußtag der Veranstaltung fällt. Für erbrachte Leistungen des Messedienstleisters oder Dritter gelten deren allgemeine Geschäftsbedingungen.

## 30. ERFÜLLUNGORT & GERICHTSSTAND

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle gegenseitigen Verpflichtungen ist Stuttgart. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Vertragssprache ist deutsch. Der deutsche Text der Teilnahmebedingungen ist verbindlich.

## 31. MÜNDLICHE ABREDEN, SCHRIFTFORMERFORDERNIS, SONSTIGES

Alle Abreden, Vereinbarungen, Einzelgenehmigungen und Sonderregelungen bedürfen der Bestätigung durch den Veranstalter in Textform. Soweit in den Teilnahmebedingungen oder den Anmeldeunterlagen keine andere Form vorgegeben wird, bedürfen sämtliche Erklärungen der Textform.

Der Veranstalter behält sich vor, die Teilnahmebedingungen oder einen Teil davon jederzeit zu ändern. Es ist die jeweils aktuelle Version zu beachten. Es gelten jeweils die aktuellen Hygiene- und Infektionsschutzmaßnahmen des jeweiligen Messestandortes. Der Aussteller muss sich den Vorgaben der behördlichen Anordnungen sowie der aktuellen Hygiene- und Infektionsschutzmaßnahmen des Messestandortes unterwerfen. Bei Zuwiderhandlung ist der Veranstalter zur außerordentlichen fristlosen Kündigung des Vertrags berechtigt.

## 32. SALVATORISCHE KLAUSEL

Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen sowie des Vertrages hiervon unberührt. Die Parteien werden nach Treu und Glauben Verhandlungen darüber führen, die unwirksamen Bestimmungen durch gültige zu ersetzen, die dem mit den unwirksamen Bestimmungen verfolgten wirtschaftlichen Zweck möglichst nahekommen. Beruht die Unwirksamkeit einer Bestimmung auf einem in ihr angegebenen Maß der Leistung oder der Zeit (Frist oder Termin), so soll das der Bestimmung am nächsten kommende rechtlich zulässige Maß an die Stelle treten.

## 33. HINWEIS ZUM DATENSCHUTZ

Die zur Erfüllung des Vertrages notwendigen personenbezogenen Daten werden nach den Regelungen der DSGVO und dem BDSG verarbeitet. Alle weiteren Informationen zum Datenschutz finden Sie in dem Formular Datenschutz.

Stand: Oktober 2022